

RICHTLINIEN

zur Vereinsförderung in der Gemeinde Mainhausen

1. Allgemeines

Mit den Richtlinien zur Vereinsförderung in der Gemeinde Mainhausen regelt der Gemeindevorstand generell das Verfahren zur Ermittlung und Verteilung der Förderungsmittel für die einzelnen Vereine. Die Förderungsmittel gelten als freiwillige und widerrufliche Zuwendung; die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde.

1.1 Grundsätze

1. Ziel dieser Richtlinien ist es, einen wirksamen Beitrag zur Förderung kultureller, sportlicher, jugendpflegerischer und umweltschützender Aufgaben zu leisten.
2. Begünstigt werden in erster Linie Vereine, Verbände und Institutionen, für die Zuschussfähigkeit im Sinne dieser Förderungsrichtlinien vom Gemeindevorstand festgestellt wird. Von dieser Regelung sind ausgenommen die politischen Parteien und private Gruppen. Darüber hinaus sind Einzelförderungsmaßnahmen aufgrund besonderer kultureller oder sportlicher Anlässe, die im Einzelfall vom Gemeindevorstand im Benehmen mit dem Haupt- und Finanzausschuss entschieden werden, möglich.
3. Im Rahmen der jährlichen Etataufstellung holt der Gemeindevorstand die Zustimmung der Gemeindevertretung zur haushaltsmäßigen Bereitstellung der ermittelten Förderungsbeträge ein.

1.2 Vereinsbegriffe

1. Vereine, Verbände und Institutionen, die ein gemeindliche Bezuschussung erfahren, müssen den nachstehenden Mindestanforderungen der Vereinsbegriffe genügen.
2. Dabei stehe der Vereinsbegriff der einfacheren sprachlichen Handhabung wegen auch stellvertretend für die verwendeten Begriffe der Verbände und Institutionen.
3. Ein Verein, der Aufnahme in die Förderungsliste finden will, muss eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische oder sportliche Zielsetzung haben bzw. ein Verein mit umweltschützenden Belangen sein und er darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein.
Alle Vereine, die eine gemeindliche Förderung erhalten wollen, beantragen die Aufnahme in die Förderungsliste. Diese Liste wird jährlich im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsplanung von den gemeindlichen Gremien gebilligt.

2. Jährliche Bezuschussung

2.1 Grundsätze

1. Die jährliche oder laufende Bezuschussung im Rahmen der Vereinsförderungsrichtlinien ist das Kernstück der finanziellen Vereinsförderung durch die Gemeinde.
2. Da sich die gemeindliche Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe versteht, ist die finanzielle Eigenleistung der Mitglieder eines als förderungswürdig anerkannten Vereins in der Regel Voraussetzung für die Zuwendung von Steuermitteln an die Vereine.
3. Eine Bezuschussung ist nur für die Mitglieder möglich, die sich nicht im Beitragsrückstand befinden.
4. Zur Feststellung der Höhe der laufenden Bezuschussung sind von den Vereinen die erforderlichen Auskünfte zu geben.

2.2 Grundbetrag je Mitglied

2.2.1	Hierzu zählen Sportvereine, Kultur-, Sozial- und sonstige Vereine	1,25 €
2.2.2	Zuschlag bei Vorhandensein von eigenem genehmigtem Vereinsheim ohne Übungsraum, jedoch mit Funktionsräumen außer Wirtschaftsräumen je aktives, erwachsenes Mitglied und Jugendlichen	0,65 €
2.2.3	Zuschlag bei Vorhandensein von genehmigtem eigenem Vereinsheim mit eigenem Übungsraum je aktives erwachsenes Mitglied und Jugendlichen	1,25 €
2.2.4	Zuschlag bei Vorhandensein von eigenen (auch Erbpacht) Sportfeldern, Tennisfeldern, Hundepätzen je aktives Mitglied und Jugendlichen	0,40 €

Der Höchstbetrag zu Ziffer 2.2.4 wird auf **150,- Euro** festgesetzt.

RICHTLINIEN

zur Vereinsförderung in der Gemeinde Mainhausen

2.2.5 Zuschlag für Jugendliche

Zuschlag für Jugendliche unter 18 Jahren je Jugendlichen und Jahr **4,25 €**

2.2.6

Zuschlag für Jugendliche unter 18 Jahren, die Hilfsorganisationen wie Jugendwehren, DLRG, DRK und dergleichen angehören je Jugendlichen und Jahr **3,00 €**

Bezuschussung von Veranstaltungen

Jeder Verein erhält Sonderzuwendungen unabhängig von den Mitgliederzahlen gemäß Ziffer 3. bis 4.

3.1 Örtliche Veranstaltungen

3.1.1 Vereinsjubiläen

1. Vereine erhalten zur Durchführung ihres Vereinsjubiläums eine Zuwendung von der Gemeinde. Sie wird bei **25, 50, 75, 100, 125 usw.** -jährigen Jubiläen gewährt.
2. Voraussetzung dafür ist, dass eine Festveranstaltung stattfindet. Die Zuwendung beträgt für jedes Jahr des Bestehens **4,25 €**

3.1.2 Kulturelle Veranstaltungen

1. Für kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, können für zu bezahlende Künstler und zu bezahlende kleine Orchesterbesetzungen Zuschüsse gezahlt werden.
2. Die Zuschüsse betragen 42,50 % der an die Künstler zu zahlenden Gagen und Auslagen, höchstens **1.275 €** für eine Veranstaltung.

3.1.3 Sonderzuwendungen an Gesangs- und Musikvereine

Gesangs- und Musikvereine, die Dirigenten entgeltlich beschäftigen, erhalten einen Zuschuss pro Verein, pro Jahr und pro Dirigent in Höhe von **200,00 €** je angefangene 200 Mitglieder.

3.1.4 Sonderzuwendungen an sporttreibende Vereine

1. Sporttreibende Vereine, die Übungsleiter (Trainer) entgeltlich beschäftigen, erhalten einen Zuschuss pro Jahr und pro lizenzierten Übungsleiter in Höhe von **200,00 €** je angefangene 200 Mitglieder.
2. Bei Beschäftigung von nicht lizenzierten Übungsleitern beträgt der Zuschuss **100,00 €** pro Jahr unter den gleichen Rahmenbedingungen wie in Absatz I festgelegt.

3.1.5 Aufrechterhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes

1. Zur Aufrechterhaltung des Spiel- und Trainingsbetriebes übernimmt die Gemeinde Mainhausen das Mähen der Rasensportstätten der Vereine wie:
SV Zellhausen (zwei Sportfelder), TSG Mainflingen (zwei Sportfelder) und die Rasenflächen der TG Zellhausen und der beiden Hundesportvereine
2. Nicht vereinsgebundenen Sportlern ist die Ausübung ihres Sports ebenfalls zu ermöglichen. Sie erhalten die Gelegenheit, an einem Tag der Woche die Plätze der Fußballvereine zu benutzen. Die Termine werden durch Absprache zwischen Gemeindevorstand, Vereine und Freizeitsportlern festgelegt.

3.2 Überregionale Veranstaltungen

Örtliche Vereine, die in Mainhausen überregionale Veranstaltungen, z.B. Gauturnfeste, Musikwettbewerbe, Gesangswettbewerbe oder sonstige Wettbewerbe durchführen, erhalten einen Zuschuss und zwar

bis zu 50 Teilnehmern	110,00 €
51 bis 200 Teilnehmer	170,00 €
201 bis 1.000 Teilnehmer	215,00 €
mehr als eintausend Teilnehmer	300,00 €

RICHTLINIEN

zur Vereinsförderung in der Gemeinde Mainhausen

- 3.2.1 a) Örtliche Vereine, die an großen überregionalen Veranstaltungen bzw. Wettbewerben beteiligt sind erhalten einen Fahrtkostenzuschuss von 30 % der nachgewiesenen Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €
- b) Fahrten zu überregionalen Veranstaltungen bzw. Wettbewerben von Jugendgruppen der örtlichen Vereine (Jugendmannschaften, Kinder- und Jugendchöre usw.) werden mit 50 % der nachgewiesenen Fahrtkosten, bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 €, bezuschusst.
- c) Förderfähige überregionale Veranstaltungen bzw. Wettbewerbe sind Wettbewerbe national und international für deren Teilnahme ein Auswahlverfahren bzw. eine Qualifikation erforderlich wurde.
- d) Jeder Mainhäuser Verein hat nur 2-mal im Jahr die Möglichkeit diese Förderung in Anspruch zu nehmen.

4. Sonderzuwendungen

4.1 Allgemeines

Die Gemeinde gewährt Zuschüsse im Rahmen von Sonderförderungsmaßnahmen bei sportlichen und kulturellen Anlässen sowie bei Jugendfreizeiten oder Jugendfahrten, die von örtlichen Vereinen im Inland durchgeführt werden. Grundlage für den Zuschuss ist die Anzahl der an den Veranstaltungen beteiligten aktiven Jugendlichen und einer angemessenen Anzahl von Betreuern. Als Jugendliche gelten alle Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Fahrt unter 18 Jahre sind.

- Als angemessene Anzahl von Betreuern gilt:
- 1 Betreuer je angefangene 10 Jugendliche Teilnehmer.

Förderungsmöglichkeiten durch Bund, Land und Kreis müssen in Anspruch genommen werden. Eine Zuschussfähigkeit nach Bundes-, Landes- oder Kreisrichtlinien hat die grundsätzliche Zuschussberechtigung durch die Gemeinde zur Folge.

4.2 Jugendfreizeiten in Mainhausen

Für Jugendfreizeiten, die in Mainhausen für einheimische Kinder durchgeführt werden, erhält der Veranstalter pro Teilnehmer nach Vorlage eines Programmes sowie eines Finanzierungsplanes Zuwendungen in Höhe von **0,85 €** pro Tag bei einer Dauer von höchstens 12 Tagen.

Anträge mit Angabe der Personalien und Bestätigung des Gruppenleiters müssen beim Gemeindevorstand mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung eingereicht werden.

4.3 Tagesfahrten

Von der Gemeinde Mainhausen werden jährlich Tagesfahrten bezuschusst. Die Durchführung dieser Fahrten übernehmen die Ortsvereine für alle Kinder und Jugendlichen der Gemeinde.

Die Gemeinde übernimmt 60 Prozent der Fahrtkosten, wenn die Reisegruppe mit mindestens 75 Prozent Kindern besetzt ist.

Weiterhin wird für jedes teilnehmende Kind bzw. Jugendlichen ein Betrag von **2,10 €** gezahlt.

4.4 Inlandreisen

Die Gemeinde gewährt Zuschüsse im Rahmen der Sonderförderungsmaßnahmen bei sportlichen und kulturellen Anlässen sowie bei Ferienfreizeiten und Ferienfreizeitfahrten.

Bei Reisen anlässlich von sportlichen und kulturellen Anlässen, bei Ferienfreizeiten, sowie der aktiven Teilnahme an Landes-, Regional-, Dt. Meisterschaften und am Dt. Turnfest wird an Mainhäuser Vereine und Organisationen grundsätzlich ein Zuschuss gezahlt.

Das bedeutet, dass für Jugendliche bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens 2, höchstens 12 Tagen, je Teilnehmer und Tag **2,10 €** gezahlt werden. Bei aktiven Erwachsenen beträgt der Zuschuss bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens 2, höchstens 5 Tagen, je Teilnehmer und Tag **1,25 €**

4.5 Sonstige Fahrten

Die Höhe der Förderung von Fahrten für Jugendliche in die ehemaligen Konzentrationslager beträgt je Teilnehmer und Tag **2,10 €**

RICHTLINIEN

zur Vereinsförderung in der Gemeinde Mainhausen

4.6 Zuschuss bei aktiver Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine an Landes-, Regional- und Deutschen Meisterschaften

Bei der aktiven Teilnahme von Mitgliedern einheimischer Vereine, an Landes-, Regional- und Deutschen Meisterschaften und am Deutschen Turnfest entscheidet der Gemeindevorstand, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, im Einzelfall über die Bezuschussung.

5. Förderung durch Bereitstellung gemeindlicher Einrichtungen

Die Gemeinde stellt zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen den Vereinen auf Antrag und nach Terminabstimmung ihre entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung.

5.1 Bürgerhäuser

Die Bürgerhäuser stehen den öffentlichen Vereinen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung. Anträge zur Belegung müssen rechtzeitig dem Gemeindevorstand eingereicht werden. Für die Belegung der Bürgerhäuser gelten die Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Bürgerhäuser in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Sporthalle

Die Sporthalle steht den örtlichen Vereinen zur Durchführung ihrer Veranstaltungen zur Verfügung. Anträge zur Belegung müssen rechtzeitig an den Gemeindevorstand eingereicht werden. Für die Belegung der Sporthalle gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Sporthalle in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Festplätze

Festplätze der Gemeinde stehen den Vereinen zur Durchführung größerer Veranstaltungen mietfrei zur Verfügung. Die anfallenden Ge- und Verbrauchsgebühren sind mit dem Lieferanten bzw. Versorgungsunternehmen abzurechnen.

5.4 Sonstiges

Weitere geeignete Grundstücke oder Räume der Gemeinde werden von Fall zu Fall nach Möglichkeit für örtliche Vereine mietfrei bereitgestellt. Die anfallenden Ge- und Verbrauchsgebühren sind mit den Lieferanten, den Versorgungsunternehmen oder der Gemeinde abzurechnen.

6. Gemeindliche Hilfen bei Investitionen und Anschaffungen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Gemeinde wird bei Investitionsmaßnahmen finanzielle Unterstützung gewährt.

6.1 Höhe der Zuschüsse

Investitionen für Vereinsanlagen, langlebige Geräte und für Instrumente werden mit 10 % der Investitionssumme bezuschusst. Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert sind und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig, können ebenfalls je nach Verwendungsart, mit 10 % Gesamtkosten bezuschusst werden.

7. Bereitstellung von Gelände

Die Gemeinde stellt Vereinen nach ihren Möglichkeiten gemeindeeigenes Gelände zur Erstellung von Vereinsanlagen pachtweise zur Verfügung. Der Verein wird vertraglich verpflichtet, für die Dauer des Vertrages einen vom Gemeindevorstand festzusetzenden Betrag pro Quadratmeter und Jahr als Pachtpreis zu entrichten. Sofern öffentliches Interesse die Rückgabe des Pachtgeländes an die Gemeinde erfordert, ist sie zur Kündigung des Pachtverhältnisses berechtigt. Die Vereinsanlagen sind in angemessener Frist zu entfernen. Die Gemeinde leistet in einem solchen Falle unter Abwägung der beiderseitigen Interessen angemessenen Ersatz.

RICHTLINIEN

zur Vereinsförderung in der Gemeinde Mainhausen

7.1 Vereinsanlagen / Kosten der Erschließung

Nach den rechtlichen und einschlägigen Bestimmungen müssen alle Verpflichteten, also auch die Vereine, Erschließungskosten bezahlen. Die Gemeinde erhebt demnach die Kosten der Erschließung nach dem Beitragsschlüssel der örtlichen Satzung von den Vereinen im Sinne des Bruttoprinzips und stellt diese finanzielle Mittel in der Regel den Vereinen als einmalige Zuwendungen wieder zur Verfügung oder sie stundet die Grundstücke belastenden Beiträge langfristig unter bestimmten Bedingungen.

Die vorstehenden Richtlinien für die Vereinsförderung für die Gemeinde Mainhausen wurden am 24.03.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Sie treten am 01.01.2009 in Kraft.

Mainhausen, den 25.03.2009

(Ruth Disser, Bürgermeisterin)